Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 5 (1914)

Heft: 5

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Mitteilungen des Landwirtschaftsdepartementes der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Urteil Nr. 1728 betreffend Verfälschung von Käse.

«Am 26. Januar 1912 veranlasste der Staatsanwalt für den nördlichen Distrikt von Illinois (U. S. A.), gestützt auf einen Bericht des Staatssekretärs für Landwirtschaft, beim Distriktgericht der Vereinigten Staaten für genannten Distrikt, die Beschlagnahme von 25 im Besitze der Firma A. H. B. & Co. in Ch. befindlichen Kisten Käse, die von der National Food Products Co., Brighton, Mich. am 3. Januar 1912 aus dem Staate Michigan in den Staat Illinois eingeführt worden waren. Beantragt wurde die Beschlagnahme namentlich wegen Verfälschung und unrichtiger Bezeichnung der Ware (in Widerhandlung gegen den «Food and Drugs Act», doch wurde schliesslich nur die Klage wegen Verfälschung aufrechterhalten.

Als verfälscht wurde die Ware betrachtet, weil sie von der National Food Products Co. als «Vollmilchkäse» bezeichnet wurde, während es sich in Wirklichkeit nicht um Vollmilchkäse handelte, da darin ein wertvoller Bestandteil, nämlich der Rahm der Vollmilch, fehlte.

Am 9. März 1912 wurde, da niemand auf das Produkt Anspruch erhob, auf Konfiskation der Ware erkannt und im weitern angeordnet, dass diese Ware von der zuständigen Behörde zum Verkaufe ausgeschrieben und als Magermilchkäse verkauft werden solle.»

Urteil des Richteramtes IV. Bern vom 21. Januar 1914.

Angeschuldigter E. A., Essigfabrikant in S.

Angeschuldigt wegen Verkaufs von *Weinessig*, der den Anforderungen des Lebensmittelgesetzes nicht entsprach.

In Erwägung:

Laut dem vorliegenden Gutachten des Kantonschemikers hat der vom Angeschuldigten an die Spezereihandlung F. B. in S. gelieferte Weinessig die Anforderungen, die nach Art. 227 der eidg. Lebensmittelverordnung an einen Weinessig gestellt werden, nicht erfüllt und hätte unter der Bezeichnung Essig oder Speiseessig in den Verkehr gebracht werden sollen.

Der Angeschuldigte gibt zu, sich einer Widerhandlung schuldig gemacht zu haben, und zwar dadurch, dass er das verwendete Fass vor dem Abfüllen nicht auf dessen Reinlichkeit geprüft habe. Nach den gemachten Feststellungen muss jedoch angenommen werden, dass es sich hier um eine vorsätzliche Täuschung handle.

Erkannt:

E. A. wird schuldig erklärt der vorsätzlichen Widerhandlung gegen die eidg. Lebensmittelpolizeivorschriften, begangen im August 1913 und in Anwendung von Art. 227 der Verordnung vom 29. Januar 1909 betr. den Verkehr mit Lebensmitteln, Art. 41, al. 1 des B. G. vom 8. Dezember 1905 und 368 St. V.

Verurteilt:

Polizeilich zu einer Busse von Fr. 70 und zu Fr. 45.30 Staatskosten.

Urteil des Richteramtes IV. Bern vom 15. Januar 1914.

Angeschuldigter: G. S. Landwirt in M.

Angeschuldigt wegen Lieferung gesundheitsschädlicher *Milch.*

In Erwägung:

G. S. ist überwiesen wegen fahrlässiger Widerhandlung gegen die eidg. Lebensmittelpolizeivorschriften, begangen im Juni 1913 auf dem von seinem Vater F. S. und seinem Schwagen A. S. gepachteten Gut.

Lebensmittelinspektor A. hat bei Milchhändler N. in Bern ein Quantum Milch beschlagnahmt, die sich laut Gutachten des Kantonschemikers durch eine abnorm hohe Katalasezahl und das Vorhandensein zahlreicher Leukocyten im Sediment auffällig macht, was darauf schliessen lässt, dass die Produzenten eine oder mehrere euterkranke Kühe haben, deren Milch der Verkaufsmilch beigemischt werde.

Der mit der Vornahme einer Stallinspektion beauftragte Kreistierarzt Sch. stellte fest, dass 9 Kühe an 1—2 Strichen mehr oder weniger «rässe» oder salzige Milch liefern. Der Angeschuldigte anerkennt sowohl das Gutachten des Kantonschemikers wie dasjenige des Kreistierarztes.

Vorstrafen sind keine bekannt und S. geniesst einen sehr guten Leumund. Von einem schweren Verschulden kann nach den vorliegenden Expertengutachten nicht die Rede sein.

Erkannt:

G. S. wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen die Lebensmittelpolizeivorschriften, begangen im Juni 1913 und in Anwendung von Art. 6 der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln Art. 42 al. 2 des B. G., vom 8. Dezember 1905 und 368 St. V.

Verurteilt:

Polizeilich zu Fr. 30 Busse und zu Fr. 61.90 Staatskosten.